

# Bundesgesetzblatt <sup>781</sup>

Teil II

G 1998

2008

Ausgegeben zu Bonn am 7. August 2008

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 2008	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 8. November 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer</b> ..... GESTA: XD015	782
27. 6. 2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden .....	786
27. 6. 2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen .....	790
1. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität .....	792
8. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung .....	793
14. 7. 2008	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes .....	793
16. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	794
17. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut .....	795
18. 7. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt .....	796

**Gesetz**  
**zu dem Abkommen vom 8. November 2007**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Königreich Saudi-Arabien**  
**zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**  
**auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**  
**und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen**  
**und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer**

**Vom 4. August 2008**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Berlin am 8. November 2007 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Soweit das Abkommen aufgrund seines Artikels 6 Abs. 2 für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens anzuwenden ist, sind bereits ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben. Steuerfestsetzungen sowie ihre Aufhebung und Änderung sind insoweit auch zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist; dies gilt nur bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist. Soweit sich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag nicht festgesetzt.

**Artikel 3**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. August 2008

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen  
Peer Steinbrück

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Steinmeier

**Abkommen**  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Königreich Saudi-Arabien  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern  
vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen  
und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer

**Agreement**  
between the Federal Republic of Germany  
and the Kingdom of Saudi Arabia  
for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes  
on Income and on Capital of Air Transport Enterprises  
and on the Remuneration of Employees of such Enterprises

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
das Königreich Saudi-Arabien –

The Federal Republic of Germany  
and  
the Kingdom of Saudi Arabia,

von dem Wunsch geleitet, bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen und bei den Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer, die Doppelbesteuerung zu vermeiden –

desiring to avoid double taxation with respect to taxes on income and on capital of air transport enterprises and on the remuneration of employees of such enterprises,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

**Artikel 1**  
**Begriffsbestimmungen**

**Article 1**  
**Definitions**

(1) Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, bedeuten für die Zwecke dieses Abkommens:

(1) In this Agreement, unless the context otherwise requires:

- a) die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder das Königreich Saudi-Arabien;
- b) der Ausdruck „Luftfahrtunternehmen eines Vertragsstaats“ ein Unternehmen, dessen Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat liegt und das gemäß dem am 19. September 1973 nach Christus, entsprechend dem 22. Schaaban 1393 nach der Hedschra, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien unterzeichneten Abkommen über den Luftverkehr bezeichnet ist oder gemäß ähnlicher allgemeiner oder besonderer Abkommen oder Vereinbarungen berechtigt ist, Linien- oder Charterflüge zwischen den Vertragsstaaten oder darüber hinaus durchzuführen;
- c) der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem eigenen, geleasten oder gecharterten Luftfahrzeug, das von einem Luftfahrtunternehmen eines Vertragsstaats betrieben wird, es sei denn, diese Beförderung wird ausschließlich zwischen Orten in dem anderen Vertragsstaat durchgeführt;
- d) der Ausdruck „zuständige Behörde“ auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen und auf Seiten des Königreichs Saudi-Arabien das Ministerium der Finanzen;
- e) der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist;
- f) der Ausdruck „Person“ natürliche Personen oder juristische Personen.

- a) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Federal Republic of Germany or the Kingdom of Saudi Arabia, as the context requires;
- b) the term “air transport enterprise of a Contracting State” means an enterprise which has its place of effective management in a Contracting State and which is designated in accordance with the Air Transport Agreement of 19 September 1973 AD corresponding to 22 Sha’ban 1393 AH between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Saudi Arabia or authorised by any similar general or special agreement or arrangement between the Contracting States to operate scheduled or non-scheduled air services between or beyond the Contracting States;
- c) the term “international traffic” means any transport by aircraft, owned, leased or chartered, and operated by an air transport enterprise of a Contracting State, except when such transport is made solely between places in the other Contracting State;
- d) the term “competent authority” means in the case of the Federal Republic of Germany the Federal Ministry of Finance and in the case of the Kingdom of Saudi Arabia the Ministry of Finance;
- e) the term “resident of a Contracting State” means any person, who under the law of that State, is liable therein to taxation by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature;
- f) the term “person” means an individual or a legal entity.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

### Artikel 2

#### Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die in den Vertragsstaaten nach ihren Rechtsvorschriften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

- a) in der Bundesrepublik Deutschland:
  - die Einkommensteuer,
  - die Körperschaftsteuer,
  - die Vermögensteuer
  - und die Gewerbesteuer,
  - einschließlich der darauf erhobenen Zuschläge;
- b) im Königreich Saudi-Arabien:
  - die Einkommensteuer.

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nachträglich neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

### Artikel 3

#### Einkünfte und Vermögen

(1) Einkünfte, die ein Luftfahrtunternehmen eines Vertragsstaats aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr bezieht, sind in dem anderen Vertragsstaat von der Steuer befreit. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Luftfahrzeuge und das deren Betrieb dienende bewegliche sowie unbewegliche Vermögen von der Vermögensteuer befreit.

(2) Absatz 1 gilt auch für Einkünfte, die ein Luftfahrtunternehmen eines Vertragsstaats aus seiner Beteiligung an einem Pool oder einer Betriebsgemeinschaft bezieht.

(3) Der in den Absätzen 1 und 2 verwendete Ausdruck „Einkünfte, die ein Luftfahrtunternehmen eines Vertragsstaats bezieht“ umfasst auch Einkünfte aus

- a) der gelegentlichen Verpachtung oder Vermietung oder Unterhaltung von Luftfahrzeugen und Bodeneinrichtungen;
- b) Ausbildungsprogrammen, Verwaltungsdienstleistungen und anderen Dienstleistungen, die das Luftfahrtunternehmen eines Vertragsstaats dem Luftfahrtunternehmen des anderen Vertragsstaats zur Verfügung stellt;
- c) Zinsen oder ähnlichen Einkünften aus Guthaben, die unmittelbar mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr verbunden sind.

### Artikel 4

#### Vergütungen für unselbständige Arbeit

(1) Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Luftfahrtunternehmen eines Vertragsstaats im internationalen Verkehr betrieben wird, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) As regards the application of the Agreement by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the law of that State concerning the taxes to which the Agreement applies.

### Article 2

#### Taxes Covered

(1) This Agreement shall apply to all taxes on income and on capital, levied within the Contracting States according to their laws, irrespective of the manner in which they are levied.

(2) There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, taxes on the total amounts of wages or salaries paid by enterprises, as well as taxes on capital appreciation.

(3) The existing taxes to which this Agreement shall apply are, in particular:

- a) in the Federal Republic of Germany:
  - the Einkommensteuer (income tax),
  - the Körperschaftsteuer (corporation tax),
  - the Vermögensteuer (capital tax), and
  - the Gewerbesteuer (trade tax),
  - including the supplements levied thereon;
- b) in the Kingdom of Saudi Arabia:
  - the income tax.

(4) This Agreement shall also apply to any identical or substantially similar taxes as are subsequently imposed in addition to, or in place of, the existing taxes.

### Article 3

#### Income and Capital

(1) Income derived by an air transport enterprise of a Contracting State from the operation of aircraft in international traffic shall be exempt from taxes in the other Contracting State. Correspondingly, aircraft and movable as well as immovable property serving their operation shall be exempt from the capital tax under the same conditions.

(2) The provisions of paragraph 1 shall likewise apply to income derived by an air transport enterprise of a Contracting State from its participation in a pool or a joint business.

(3) The term “income derived by an air transport enterprise” used in paragraphs 1 and 2 also includes income from:

- a) the incidental lease or rental, or incidental maintenance, of aircraft and ground equipment;
- b) training schemes, management and other services rendered by the air transport enterprise of one Contracting State to the air transport enterprise of the other Contracting State;
- c) interest or similar earnings on funds directly connected with the operation of aircraft in international traffic.

### Article 4

#### Remuneration for Dependent Personal Services

(1) Remuneration in respect of an employment exercised aboard an aircraft of an air transport enterprise of a Contracting State in international traffic shall be taxable only in that State.

(2) Vergütungen, die ein Arbeitnehmer eines Luftfahrtunternehmens eines Vertragsstaats für unselbständige Arbeit in einer in dem anderen Vertragsstaat gelegenen Einrichtung dieses Unternehmens bezieht, sind für einen Zeitraum von vier Jahren nach seiner ersten Ankunft in dem anderen Staat von der Steuer befreit, vorausgesetzt, er ist Staatsangehöriger des erstgenannten Staates und war nicht unmittelbar vor Ausübung seiner unselbständigen Arbeit im anderen Staat ansässig. Diese Befreiung gilt nur für vier Arbeitnehmer pro Kalenderjahr.

#### Artikel 5

##### Verständigungsverfahren

Zur Erörterung von Änderungen oder über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens kann jeder Vertragsstaat jederzeit eine Konsultation beantragen. Die Konsultation beginnt innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrages; Entscheidungen werden in gegenseitigem Einvernehmen getroffen.

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Riad ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist in beiden Vertragsstaaten anzuwenden:

- a) bei Luftfahrtunternehmen für die am oder nach dem 1. Januar 1967 beginnenden Veranlagungszeiträume und
- b) bei natürlichen Personen im Sinne von Artikel 4 für die Veranlagungszeiträume, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

#### Artikel 7

##### Kündigung

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis spätestens sechs Monate vor Ablauf eines jeden Kalenderjahrs das Abkommen schriftlich kündigen; in diesem Fall tritt das Abkommen mit Ablauf des Kalenderjahrs außer Kraft, in dem die Kündigung erfolgte.

Geschehen zu Berlin am 8. November 2007 nach Christus, entsprechend dem 27/10/1428 nach der Hedschra, in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

(2) Remuneration derived by an employee of an air transport enterprise of a Contracting State in respect of an employment exercised in an office of this enterprise situated in the other Contracting State shall be exempt from tax in that other State for a period of four years from his first arrival in that other State, provided he is a national of the first-mentioned State and he was not a resident of the other State immediately before exercising his employment in that State. This exemption shall only be granted to four employees per calendar year.

#### Article 5

##### Mutual Agreement Procedure

Consultation may be requested at any time by either Contracting State for the purpose of amendment to the present Agreement or for its application or its interpretation. Such consultation shall begin within 60 days from the date of receipt of any such request and decisions shall be made by mutual consent.

#### Article 6

##### Entry into Force

(1) This Agreement shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged in Riyadh as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force one month after the exchange of the instruments of ratification and shall have effect in both Contracting States:

- a) in the case of air transport enterprises for assessment periods beginning on or after 1 January 1967 and
- b) in the case of individuals referred to in Article 4 for assessment periods beginning on or after 1 January of the year in which this Agreement enters into force.

#### Article 7

##### Termination

This Agreement shall remain in force indefinitely but may be terminated by either Contracting State by giving written notice of termination at least six months before the end of any calendar year, in which case the Agreement shall cease to have effect from the end of the calendar year in which the notice of termination is given.

Done at Berlin on the 8<sup>th</sup> of November 2007 AD corresponding to 27/10/1428 AH in two originals, each in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany

Frank-Walter Steinmeier  
Nawrath

Für das Königreich Saudi-Arabien  
For the Kingdom of Saudi Arabia

Ibrahim Abdulaziz Al-Assaf

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Internationalen Übereinkommens von 2001  
über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden**

**Vom 27. Juni 2008**

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (BGBl. 2006 II S. 578) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 21. November 2008  
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde war am 24. April 2007 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird ferner nach seinem Artikel 14 Abs. 1 für folgende weitere Staaten am 21. November 2008 in Kraft treten:

Bahamas

Bulgarien

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Estland

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Griechenland

Jamaika

Kroatien

Lettland

Litauen

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Luxemburg

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Norwegen

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Polen

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Samoa

Sierra Leone

Singapur

Slowenien

Spanien

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Tonga

Ungarn

Vereinigtes Königreich

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Zypern.

## II.

Bulgarien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 6. Juli 2007 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Judgements on matters covered by the Convention shall, when given by a court in Belgium, France, Germany, Italy, Luxembourg, the Netherlands, Ireland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, Greece, Portugal, Spain, Austria, Finland, Sweden, Cyprus, the Czech Republic, Estonia, Hungary, Latvia, Lithuania, Malta, Poland, Slovakia, Slovenia and Romania, be recognized and enforced in Bulgaria according to the relevant internal Community rules on the subject.“

„Urteile in durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten werden, wenn sie von einem Gericht in Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Irland, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Finnland, Schweden, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakischen Republik, Slowenien und Rumänien erlassen wurden, in Bulgarien im Einklang mit den einschlägigen internen Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich anerkannt und vollstreckt.“

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. April 2007 die folgenden Erklärungen abgegeben:

„(1) Die Entscheidungen auf den unter dieses Übereinkommen fallenden Gebieten werden, wenn sie von einem Gericht des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, der Republik Finnland, der Französischen Republik, der Hellenischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, der Republik Lettland, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Malta, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, des Königreichs Schweden, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, des Königreichs Spanien, der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder der Republik Zypern erlassen werden, in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den einschlägigen internen Gemeinschaftsvorschriften (diese Vorschriften sind derzeit unter anderem in der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – ABl. L 12 vom 16. Januar 2001, S. 1 ff. – niedergelegt) anerkannt und vollstreckt; und

(2) Die Ratifikation erfolgt gemäß der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 19. September 2002 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkerölverschmutzung von 2001 („Bunkeröl-Übereinkommen“) zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder diesem beizutreten.“

Estland hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 5. Oktober 2006 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„1. Judgements on matters covered by the Convention shall, when given by a court of a Member State of the European Union, except the court of Denmark, be recognized and enforced in the Republic of Estonia according to the relevant European Community rules on the subject.“

„1. Urteile in durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten werden, wenn sie von einem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks erlassen wurden, in der Republik Estland im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich anerkannt und vollstreckt.“

2. Based on article 7, paragraph 15, of the Convention, article 7 does not apply to ships operating exclusively within the waters of the Republic of Estonia.“

2. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 15 des Übereinkommens findet Artikel 7 nicht auf Schiffe Anwendung, die ausschließlich die Gewässer der Republik Estland befahren.“

Litauen hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 14. September 2007 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„... the Seimas of the Republic of Lithuania ... declares that judgments on matters

„... erklärt der Seimas [das Parlament] der Republik Litauen ..., dass Urteile in

covered by the Convention shall, when given by a court of Austria, Belgium, Bulgaria, Cyprus, the Czech Republic, Estonia, Finland, France, Germany, Greece, Hungary, Ireland, Italy, Latvia, Luxembourg, Malta, the Netherlands, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Sweden or the United Kingdom, be recognized and enforced in the Republic of Lithuania according to the relevant internal Community rules on the subject.”

durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten, wenn sie von einem Gericht Belgiens, Bulgariens, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, Lettlands, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, Schwedens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, Ungarns, des Vereinigten Königreichs oder Zyperns erlassen wurden, in der Republik Litauen im Einklang mit den einschlägigen internen Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich anerkannt und vollstreckt werden.“

Luxemburg hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 21. November 2005 die folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„Luxembourg, being subject to Community regulations on these matters in its mutual relations with the Member States of the European Community, will apply the Community regulations concerning jurisdiction to the extent that the pollution damage occurs in a geographical zone, as specified in article 2 of the Convention, belonging to a Member State of the European Community, and that the defendant is domiciled in a Member State of the European Community.

„Luxemburg, das in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft den Verordnungen der Gemeinschaft zu diesen Angelegenheiten unterliegt, wird die Verordnungen der Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit anwenden, soweit die Verschmutzungsschäden in einem geographischen Gebiet nach Artikel 2 des Übereinkommens auftreten, das zu einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gehört, und der Beklagte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft seinen Wohnsitz hat.

Judgements as specified in article 10, paragraph 1 of the Convention, when given by a court of a Member State of the European Community, will be recognized and enforced in the Grand Duchy of Luxembourg in accordance with the Community regulations.”

Urteile nach Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens werden, wenn sie von einem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft erlassen wurden, im Großherzogtum Luxemburg im Einklang mit den Verordnungen der Gemeinschaft anerkannt und vollstreckt.“

Norwegen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. März 2008 die folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„In accordance with article 4, paragraph 3 of the Convention, Norway will apply the Convention to warships, naval auxiliary ships or other ships owned or operated by the Norwegian State and used, for the time being, only on Government non-commercial service. The rules of the Convention will apply generally to such ships.

„Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens wird Norwegen das Übereinkommen auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und sonstige Schiffe anwenden, die dem norwegischen Staat gehören oder von ihm eingesetzt sind und die zum gegebenen Zeitpunkt im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden. Die Vorschriften des Übereinkommens werden grundsätzlich auf solche Schiffe Anwendung finden.

For such ships owned by the Norwegian State, it follows by Section 186, third paragraph of the Norwegian Maritime Act of June 24, 1994, No. 39, that if insurance or other financial security is not maintained in respect of such a ship, the ship may instead carry a certificate issued by the appropriate authority of the State, stating that the ship is owned by the State and that the ship's liability is covered within the limit prescribed in accordance with article 7, paragraph 1.”

Für solche dem norwegischen Staat gehörenden Schiffe folgt aus § 186 Absatz 3 des Norwegischen Schifffahrtsgesetzes Nr. 39 vom 24. Juni 1994, dass das Schiff, wenn in Bezug auf das Schiff keine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit aufrechterhalten wird, stattdessen eine von der zuständigen Behörde des Staates ausgestellte Bescheinigung mitführen darf, durch die bestätigt wird, dass das Schiff dem Staat gehört und die Haftung für das Schiff in dem nach Artikel 7 Absatz 1 vorgeschriebenen Rahmen abgedeckt ist.“

Polen hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 15. Dezember 2006 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Judgements on matters covered by the International Convention on Civil Liability for Bunker Oil Pollution Damage, when given by a court of the Kingdom of Belgium, the Federal Republic of Germany, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Republic of Austria, the Portuguese Republic, the Republic of Finland, the Kingdom of Sweden, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Czech Republic, the Republic of Estonia, the Republic of Cyprus, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Republic of Hungary, the Republic of Malta, the Republic of Slovenia, the Slovak Republic, be recognized and enforced in the Republic of Poland according to the relevant international Community rules on the subject.”

„Urteile in durch das Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden erfassten Angelegenheiten werden, wenn sie von einem Gericht des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, Irlands, der Republik Italien, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, des Königreichs Schweden, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik erlassen wurden, in der Republik Polen im Einklang mit den einschlägigen internationalen Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich anerkannt und vollstreckt.“

Spanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 10. Dezember 2003 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Judgements on matters covered by the Convention shall, when given by a court of Austria, Belgium, Finland, France, Germany, Greece, Ireland, Italy, Luxembourg, the Netherlands, Portugal, Sweden and the United Kingdom, be recognised and enforced in Spain according to the relevant internal Community rules on the subject.”

„Urteile in durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten werden, wenn sie von einem Gericht in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden und dem Vereinigten Königreich erlassen wurden, in Spanien im Einklang mit den einschlägigen internen Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich anerkannt und vollstreckt.“

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 29. Juni 2006 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Judgements on matters covered by the Convention shall, when given by a court of Austria, Belgium, the Czech Republic, Cyprus, Estonia, Finland, France, Germany, Greece, Hungary, Ireland, Italy, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Malta, the Netherlands, Poland, Portugal, the Slovak Republic, Slovenia, Spain or Sweden, be recognized and enforced in the United Kingdom according to the relevant internal Community rules on the subject.”

„Urteile in durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten werden, wenn sie von einem Gericht Belgiens, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Malts, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik, Ungarns oder Zyperns erlassen wurden, im Vereinigten Königreich im Einklang mit den einschlägigen internen Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich anerkannt und vollstreckt.“

### III.

Zypern hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 26. April 2005 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Judgments on matters covered by the Convention shall, when given by a court in Austria, Belgium, the Czech Republic,

„Urteile in durch das Übereinkommen erfassten Angelegenheiten werden, wenn sie von einem Gericht in Belgien, Deutsch-

Estonia, Finland, France, Germany, Greece, Hungary, Ireland, Italy, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Malta, the Netherlands, Poland, Portugal, Slovakia, Slovenia, Spain, Sweden or the United Kingdom, be recognised and enforced in the Republic of Cyprus according to the relevant internal Community rules on the subject (at present, these rules are laid down in Regulation (EC) No. 44/2001)."

land, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn oder dem Vereinigten Königreich erlassen wurden, in der Republik Zypern im Einklang mit den einschlägigen internen Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich (gegenwärtig sind diese Vorschriften in der Verordnung – EG – Nr. 44/2001 niedergelegt) anerkannt und vollstreckt.“

Berlin, den 27. Juni 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Protokolls auf Grund von Artikel K.3  
des Vertrags über die Europäische Union  
betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen  
in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich  
sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels  
in das Übereinkommen**

**Vom 27. Juni 2008**

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. März 2004 zu dem Übereinkommen auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. 2004 II S. 386) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union vom 12. März 1999 betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 14. April 2008

in Kraft getreten ist; die Beitrittsurkunde war am 30. April 2004 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für folgende Staaten am 14. April 2008 in Kraft getreten:

Belgien

Dänemark

unter Ausschluss der territorialen Anwendung auf Grönland und die Färöer

Finnland  
Frankreich  
Griechenland  
Irland  
Italien  
Luxemburg  
Niederlande  
Österreich  
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung  
Portugal  
Schweden  
Spanien  
Vereinigtes Königreich.

Das Protokoll ist ferner nach seinem Artikel 4 Abs. 4 für folgende Staaten am 14. April 2008 in Kraft getreten:

Estland  
Lettland  
Litauen  
Polen  
Slowakei  
Slowenien  
Tschechische Republik  
Ungarn  
Zypern.

Das Protokoll ist ferner am 14. April 2008 nach Beschluss des Rates der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 3 Abs. 3 und 4 der Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens (BGBl. 2006 II S. 1146) für

Bulgarien und Rumänien

in Kraft getreten.

## II.

Österreich hat bei seiner Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Verfahren am 5. September 2000 folgende Erklärung abgegeben:

„Die Republik Österreich geht davon aus, dass das Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend den Anwendungsbereich des Waschens von Erträgen in dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie die Aufnahme des amtlichen Kennzeichens des Transportmittels in das Übereinkommen in den Anwendungsbereich der Übereinkunft über die vorläufige Anwendung zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich fällt.“

Berlin, den 27. Juni 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten  
auf dem Land-, See- und Luftweg  
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen  
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

**Vom 1. Juli 2008**

I.

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Guyana am 16. Mai 2008  
in Kraft getreten.

II.

Österreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 28. Januar 2008 und am 7. Februar 2008 die zuständigen Behörden nach Artikel 8 des Zusatzprotokolls notifiziert:

„Federal Ministry of Interior – Criminal Intelligence Service  
Central Service for Combating Illegal Immigration/Human Trafficking  
Bundesministerium für Inneres – Bundeskriminalamt  
Zentralstelle Bekämpfung Schlepperkriminalität/Menschenhandel  
Josef-Holaubek-Platz 1  
A-1090 Vienna, Austria  
Tel.: +43-1-24836-85383  
Fax: +43-1-24836-85394  
E-Mail: BMI-II-BK-3-6@bmi.gv.at

Federal Ministry of Transport, Innovation and Technology  
Supreme Navigation Authority, Dept. IV/W1  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Oberste Schifffahrtsbehörde, Abt. IV/W1  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Vienna, Austria  
Tel.: +43-1-71162-5900  
Fax: +43-1-71162-5999  
E-Mail: w1@bmvit.gv.at“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. März 2008 (BGBl. II S. 250).

Berlin, den 1. Juli 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten  
der Europäischen Organisation für Kernforschung**

**Vom 8. Juli 2008**

Das Protokoll vom 18. März 2004 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung (BGBl. 2006 II S. 970) ist nach seinem Artikel 24 Abs. 2 für

Portugal am 13. Januar 2008  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juli 2007 (BGBl. II S. 1031).

Berlin, den 8. Juli 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

**Vom 14. Juli 2008**

Mauritius hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 4. Juni 2008 die Rücknahme seines Vorbehalts zu Artikel 22 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juli 2007 (BGBl. II S. 1072).

Berlin, den 14. Juli 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes  
über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

**Vom 16. Juli 2008**

I.

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) wird nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Pakistan am 17. Juli 2008  
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts

in Kraft treten.

II.

Pakistan hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. April 2008 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

*(Übersetzung)*

“Pakistan, with a view to achieving progressively the full realization of the rights recognized in the present Covenant, shall use all appropriate means to the maximum of its available resources.”

„Um nach und nach die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen, ergreift Pakistan alle geeigneten Maßnahmen unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel.“

III.

Pakistan hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 17. April 2008 nachstehenden Einspruch gegen die Erklärung Indiens bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde (vgl. die Bekanntmachung vom 21. November 1980, BGBl. II S. 1482) notifiziert:

*(Übersetzung)*

“The Government of Islamic Republic of Pakistan objects to the declaration made by the Republic of India in respect of article 1 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and article 1 of the International Covenant on Civil and Political Rights.

„Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan erhebt Einspruch gegen die von der Republik Indien abgegebene Erklärung zu Artikel 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

The right of self-determination as enshrined in the Charter of the United Nations and as embodied in the Covenants applies to all peoples under foreign occupation and alien domination.

Das Recht auf Selbstbestimmung, wie es in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Pakten vorgesehen ist, gilt für alle Völker unter ausländischer Besatzung und fremder Vorherrschaft.

The Government of the Islamic Republic of Pakistan cannot consider as valid any interpretation of the right of self-determination which is contrary to the clear language of the provisions in question. Moreover, the said reservation is incompatible with the object and purpose of the Covenants. This

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan kann keine Auslegung des Rechts auf Selbstbestimmung als zulässig erachten, die im Widerspruch zum klaren Wortlaut der betreffenden Bestimmungen steht. Darüber hinaus ist der genannte Vorbehalt mit Ziel und Zweck der Pakte unvereinbar.

objection shall not preclude the entry into force of the Covenant between the Islamic Republic of Pakistan and India without India benefiting from its reservations.”

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Paktes zwischen der Islamischen Republik Pakistan und Indien nicht aus, wobei Indien aus seinen Vorbehalten keinen Nutzen ziehen kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. November 2007 (BGBl. II S. 1930).

Berlin, den 16. Juli 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Satzung der Internationalen Studienzentrale  
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut**

**Vom 17. Juli 2008**

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut vom 5. Dezember 1956 in ihrer geänderten Fassung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. 1997 II S. 645) ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Jemen	am	18. Juni 2008
Monaco	am	13. Dezember 2007
Trinidad und Tobago	am	18. November 2007.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2008 (BGBl. II S. 255).

Berlin, den 17. Juli 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Andreas von Mettenheim

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

## **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt**

**Vom 18. Juli 2008**

Das Budapester Übereinkommen vom 22. Juni 2001 über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) (BGBl. 2007 II S. 298) wird nach seinem Artikel 34 Abs. 2 für

Moldau am 1. August 2008  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Mai 2008 (BGBl. II S. 607).

Berlin, den 18. Juli 2008

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Andreas von Mettenheim